



Freier Zugang zu Informationen („Administration transparente et ouverte“):

Nein zum völlig rückschrittlichen Gesetzesprojekt!

Diese Woche steht das Gesetzesprojekt zur „Administration transparente et ouverte“ - betreffend den freien Zugang zu Informationen - in der Abgeordnetenkommission zum Votum.

Luxemburg ist ein absoluter Nachzügler in Sachen «Informationsrecht» der BürgerInnen. Eine Reihe von Staaten, weit über Europa hinaus, verfügen seit zahlreichen Jahren, sogar Jahrzehnten, über derartige gesetzliche Bestimmungen, die den BürgerInnen zum Teil weitreichende Informationsrechte zugestehen. Luxemburg ist dabei eines der Schlusslichter.

Wer nun gedacht hatte, Luxemburg würde - unter einer Regierung, die mit dem Anspruch antrat für einen demokratischen Aufbruch zu sorgen - diese unrühmliche Tatsache mit einem besonders fortschrittlichen Gesetz wett machen und auf den im Ausland gemachten Erfahrungen aufbauen, der irrte gewaltig.

Dass es eine Chance für die Gesellschaft darstellt, wenn interessierte und aufgeklärte BürgerInnen sich informieren und den Kern selbst einer Demokratie mitgestalten können und so auch Populismus entgegengewirkt werden kann: davon ist das vorliegende Projekt äußerst weit entfernt!

Das absolute Gegenteil ist vielmehr der Fall: Luxemburg schlägt mit dem vorliegenden Gesetzesprojekt - scheinbar sehr bewusst - den Weg eines „abwehrenden“ **Obrigkeitsstaates** ein, der das Interesse von BürgerInnen für Informationen nicht als wichtigen Ausdruck einer lebendigen Bürgergesellschaft erachtet, sondern eher als lästiges Übel. Ein Übel (eine Gefahr?), das es weitestgehend in Grenzen zu halten gilt! Es muss bei dem vorliegenden Gesetzesprojekt de facto von einem **Informations-Verhinderungsgesetz** gesprochen werden!

Dabei ist es völlig unverständlich, dass das bereits mangelhafte Gesetzesprojekt der Regierung nunmehr von der zuständigen Kommission der Abgeordnetenkommission sogar noch substantiell zum Nachteil der BürgerInnen abgeändert wurde!

Folgende Beispiele stehen stellvertretend für eine längere Liste von höchst fragwürdigen Bestimmungen des Projektes:

- Artikel 1 gibt bereits den Geist des Gesetzes vor: in diesem Artikel werden nicht etwa - wie dies z.T. in anderen Ländern der Fall ist und es auch in Luxemburg notwendig gewesen wäre - klare Vorgaben für einen weitreichenden Informationszugang der BürgerInnen festgelegt. Bereits Artikel 1 zählt vielmehr eine *Vielzahl* von **sehr allgemein gehaltenen Ausnahmebestimmungen** auf, wann ein Dokument **NICHT** kommuniziert werden muss /

darf. Sogar der Staatsrat regte in seinem Gutachten an, diese Ausnahmeregeln nicht in den Zielsetzungen, sondern in Folgeartikeln zu regeln... Mehrfach hatte der Mouvement Ecologique, aber auch andere Akteure, darauf verwiesen, diese Bestimmungen seien vor allem weitaus zu vage, zu unbestimmt und würden bereits die erste essentielle Hürde zu einem guten Informationsrecht darstellen. Zudem stünden sie **im Widerspruch zu Vorgaben des Europarates**, der zwar Ausnahmen zum Informationsrecht als legitim erachtet, doch sehr eindeutig und eindringlich präzise Bestimmungen einfordert, wie diese generellen Ausnahmen einzugrenzen und zu definieren wären. Auch der Staatsrat hatte ausführlich auf dieses grundsätzliche Problem hingewiesen.

Nicht nur, dass die zuständige Kommission hier keine Klarheit geschaffen hat und das Problem ignorierte, sie hat diese bereits zu vagen Bestimmungen noch weiter verwässert, so dass **man nicht weiß, was dem Bürger letztlich noch als Recht verbleibt!** De facto wird das Informationsrecht der BürgerInnen durch die Vielzahl an Ausnahme völlig ausgehöhlt. Der mangelhafte Regierungsentwurf hatte dabei zumindest noch vorgesehen, dass u.a. die Ausnahmebestimmungen "de façon restrictive" interpretiert werden sollten, d.h. tendenziell im Sinne des Bürgers! Diese so entscheidende Bestimmung wurde von der Kommission gestrichen. D.h. die Kommission hat nicht nur dafür optiert nicht für Klarheit zu sorgen, sondern sie hat das Gesetz in diesem so zentralen Punkt noch verschlechtert.

- Im Regierungsentwurf war immerhin recht klar formuliert, den BürgerInnen müssten die **Argumente für die Verweigerung ("Refus") das Zurverfügungstellen eines Dokumentes** dargelegt werden. Auch diese Bestimmung wurde von der zuständigen Kommission gestrichen. Dies mit dem "Argument", dazu gäbe es eine zufriedenstellende Regelung im Rahmen der "procédure à suivre par les administrations" von 1979! Dabei ist dies gerade nicht der Fall! Denn gemäß Jurisprudenz erfährt der betroffene Bürger erst im Falle eines Rekurses vor Gericht die Gründe, warum er eine Information seitens einer Verwaltung nicht erhielt! D.h. ein Bürger muss - ohne Kenntnis der Gründe, warum eine Information verweigert wurde - den Weg in einen Rekurs einschlagen, wenn er Klarheit haben will...Wer tut dies (auch angesichts der Kosten)?
- Es ist allgemein bekannt: ein Gesetz ist nur so gut, wie man es auch einklagen kann. Bei dem nun zurückbehaltenen Modell dürfte es so sein, dass ein **Kläger schätzungsweise ein Jahr auf eine gerichtliche Entscheidung warten muss...** D.h. de facto so lange, bis ihm die Information wohl kaum noch von Nutzen sein wird! Auf dieses Problem hatte der Präsident des „tribunal administratif“ in einer kurzen Stellungnahme zum Gesetzesprojekt eindringlich hingewiesen und regte ein Eilverfahren an. Dessen Argumente wurden aber seitens der Abgeordneten weder aufgegriffen, noch kommentiert und schlichtweg ignoriert!

Die Liste der "Verschlimmbesserungen" der zuständigen Kommission der Abgeordnetenkommer am bereits unzufriedenstellenden und mangelhaften Regierungsprojekt ließe sich weiterführen. Dazu zählt u.a. die problematische Zusammensetzung und Funktionsweise der so wichtigen « commission d'accès aux documents » (auch hier wurden die Anmerkungen des Staatsrates sowie des Präsidenten des « Tribunal administratif » nicht einmal kommentiert, geschweige denn aufgegriffen), die problematische Regelung der « Données à caractère personnel » (die von den Abgeordneten sogar noch verschlechtert wurden), die fehlende Definition des Begriffes „Dokument“ ...bzw. die unzufriedenstellende Kohärenz mit anderen Gesetzestexten in diesem Bereich.

Und am Rande bemerkt: Ist es Zufall, dass die Kommission nicht - wie in anderen Legislaturperioden üblich - auch nur ansatzweise auf Gutachten nicht-institutioneller Akteure verwiesen hat? Immerhin hatte der Mouvement Ecologique eine ausführliche Stellungnahme mit Hinweisen auf ausländische

Gesetzestexte erstellt. Waren diese Anregungen keine Erwähnung oder Diskussion wert? Ebenso jene der "Chambre des Salariés", deren fundierte Argumente in den Abänderungsvorschlägen der Kommission keine Erwähnung fanden.

Der Titel des Gesetzesprojektes „Administration transparente et ouverte“ ist eine Mogelpackung: Luxemburg würde mit diesem Text de facto für ein Informationsverhinderungsgesetz optieren, das weit hinter dem Standard anderer Länder zurückliegt und de facto einen Riegel für eine auch nur annähernd korrekte Informationspolitik darstellen. Es wird keine Effektivität haben, ja die Rechte der Bürger gegenüber heute nicht ausweiten, sondern einengen.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass ein gutes Gesetz betreffend den Informationszugang ein grundlegendes Element für eine bürgernahe Politikgestaltung, gegen Politikverdrossenheit und für eine zeitgemäße Demokratie ist.

Deshalb richtet er einen eindringlichen Appell an alle Abgeordneten, denen die Weiterentwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft am Herzen liegt, gegen dieses Gesetzesprojekt zu stimmen und vielmehr der nächsten Regierung den Auftrag zu erteilen, die aufgeworfenen Probleme transparent mit allen Akteuren zu diskutieren.

Diese Abgeordnetenversammlung soll statt des Votums dieses Gesetzes ein klares Bekenntnis zur Bürgergesellschaft und einem breiten Informationsrecht abgeben! Dies wäre das deutliche politische Signal, das sich viele BürgerInnen erwarten!

Mouvement Ecologique asbl

Juli 2018